



# Detailansicht des Regelungsvorhabens

## Fahren ohne Fahrschein

Aktuell seit 26.05.2026 11:19:05

### Angegeben von:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) (R001021) am 23.05.2024

### Beschreibung:

Faktenpapier "Fahren ohne Fahrschein". Der Unrechtsgehalt des „Erschleichens von Leistungen“ ist so gering, dass es nicht angemessen ist, diese Handlung unter Strafe zu stellen. Die Schadenshöhe ist sehr gering und für das Vorliegen einer Beförderungser schleichung müssen keine Zugangsbarrieren oder -kontrollen überwunden, Fahrscheine gefälscht oder Kontrollpersonen getäuscht werden. Der bloße Anschein, sich ordnungsgemäß zu verhalten, reicht aus. Das Strafrecht als die Ultima Ratio des staatlichen Zwanges hat nur gewichtige Formen schädigenden Sozialverhaltens als Unrechtstatbestände zu sanktionieren.

### Betroffene Interessenbereiche (4)

---

Rechtspolitik [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Gesellschaftspolitik und soziale Gruppen" [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Soziale Sicherung" [\[alle RV hierzu\]](#)

Strafrecht [\[alle RV hierzu\]](#)

### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

StGB [\[alle RV hierzu\]](#)

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (2)

---

1. SG2405020012 (PDF - 2 Seiten)

**Adressatenkreis:**

Versendet am 29.04.2024 an:

**Bundestag**

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

**Bundesregierung**

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [alle SG dorthin]

2. SG2605260017 (PDF - 2 Seiten)

**Adressatenkreis:**

Versendet am 14.04.2026 an:

**Bundestag**

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Gremien [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]